



Beihefte zum Göttinger Forum
für Altertumswissenschaft
Herausgegeben von Siegmund Döpp
und Jan Radicke

Band 5

Andreas Zack

Studien zum

»Römischen Völkerrecht«

Kriegserklärung, Kriegsbeschluss,
Beeidung und Ratifikation zwischen-
staatlicher Verträge, internationale
Freundschaft und Feindschaft
während der römischen Republik bis
zum Beginn des Prinzipats

Edition  Ruprecht

Inh. Dr. Reinhilde Ruprecht e.K.

Die Umschlagabbildung zeigt eine römische Münze (225 - 212 v. Chr.), Vorderseite ist ein Janus-Kopf, Rückseite ist ein knieender junge Mann zwischen zwei Soldaten, deren Speere auf ein Schwein zeigen, das er hält (BMCRR: Romano-Campanian 75 / II S. 131; Crawford:: 28/1 / S. 144), abgedruckt mit freundlicher Genehmigung der Numismatischen Bilddatenbank der Universität Eichstätt.

2. Auflage 2007

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© Edition-Ruprecht Inh. Dr. R. Ruprecht e.K. Postfach 1716, 37007 Göttingen – 2007
www.edition-ruprecht.de

©Dührkohp & Radicke Wissenschaftliche Publikationen Göttingen – 2001

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urhebergesetzes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verlags. Diese ist auch erforderlich bei einer Nutzung für Lehr- und Unterrichtszwecke nach § 52a UrhG.

Layout und Satz: Andreas Zack
Druck: Digital Print Group, Erlangen
ISBN: 978-3-89744-139-2

JAN RADICKE

IN FREUNDSCHAFT

GEWIDMET

Vorwort

Bei der vorliegenden Publikation handelt es sich um die überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die im Sommersemester 1999 von der philosophischen Fakultät der Universität zu Köln angenommen wurde. Die einschlägige Literatur wurde bis zum Ende des Jahres 1999, soweit es mir möglich war, erschlossen und verarbeitet.

Es ist mir ein Anliegen, beim Abschluß der Forschungen allen unmittelbar Beteiligten meinen herzlichen Dank für die vielfältige Hilfe auszusprechen: Betreut wurde die Dissertation von meinem akademischen Lehrer Herrn Professor Dr. Gustav Adolf Lehmann, der meine Forschungen stets mit Rat und Interesse begleitete. Das Korreferat übernahm freundlicherweise Herr Professor Dr. Werner Eck. Er hat der Überarbeitung einige Wegweisungen gegeben. Herr Professor Dr. Bruno Bleckmann las eine frühere Fassung des Manuskripts. Er trug zur Präzisierung mancher Fragestellung bei. Sebastian Mußfeldt, Jan Radicke, Patricia Simon und Andreas Töller lasen das Manuskript während verschiedener Phasen seiner Entstehung Korrektur. Jan Radicke war mir während der gesamten Zeit der Entstehung der Arbeit ein kritischer Diskussionspartner und hat auch auf die endliche Anordnung der einzelnen Untersuchungsabschnitte beratend eingewirkt. Die Gerda Henkel-Stiftung förderte das Forschungsprojekt mit einem zweijährigen Promotionsstipendium. Dieses Stipendium erst ermöglichte mir die unbelastete Konzentration auf das Untersuchungsthema. Schließlich hat die Gerda Henkel-Stiftung die Publikation der Ergebnisse in den Beiheften des GFA mit der Gewährung einer Druckkostenbeihilfe ermöglicht. Herr Professor Dr. Siegmund Döpp hat freundlicherweise der Aufnahme der Arbeit in die Beihefte des GFA zugestimmt. Ihnen allen sei für die Hilfe herzlich gedankt.

Am Ende möchte ich meiner Mutter und meinen Freunden für den menschlichen Beistand von ganzem Herzen danken, den sie mir in mitunter schweren Zeiten gaben.

Köln, im Oktober 2000

Andreas Zack

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Inhaltsverzeichnis	IX-XII
I. Ausgangspunkte, Zusammenhänge und zentrale Thesen	1
II. Untersuchungen über die Quellen zum <i>ius fetiale</i> und ihre historische Auswertung	13
1. Quellen, Fragen und Methoden	13
2. Die Kriegserklärung der <i>fetiales</i>	18
2.1 Die Schilderung im ersten Buch des Livius	18
2.1.1 Die literarische und historiographische Funktion	18
2.1.2 Quellen und Authentizität der Formeln	21
2.2 Der Aufbau und die verschiedenen Quellen der livianischen Schilderung der <i>bellicae caerimoniae</i>	23
2.3 Ergebnis der Quellenanalyse zu Liv. 1,32	30
2.4 Die ursprüngliche Bedeutung des Lanzenwurfs innerhalb der förmlichen Kriegseinleitung	31
2.5 Die Kriegserklärung und Kriegseröffnung der <i>fetiales</i>	48
3. Die Vertragsbeeidung der <i>fetiales</i>	52
3.1 Die Schilderung des Livius: Ihre literarische bzw. historiographische Funktion und ihre Quellen	52
3.2 Kritik des livianischen Berichts	55
3.3 Fazit	59
4. Der Bericht des Dionys zum <i>ius fetiale</i> und seine Bedeutung für die modernen Rekonstruktionen: Kompetenzen und Voraussetzungen des <i>ius fetiale</i>	61
4.1 Die historiographische Funktion der Schilderung des Dionys	61
4.2 Die Richtertätigkeit der <i>fetiales</i>	62
4.3 Die Anwendung des <i>ius fetiale</i> nur gegenüber den Vertragspartnern Roms	68
5. Das Alter des bekannten <i>ius fetiale</i> und Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse	69

III. Die Beteiligung des Volkes, des Senates und der Feldherren an der Kriegseinleitung während der Römischen Republik bis zum Beginn des Prinzipats	75
1. Einleitung	75
1.1 Begrifflichkeit und Fragestellung	75
1.2 Forschungsüberblick	78
1.3 Quellenproblematik und Methoden	84
2. Die staatsrechtliche Funktion der <i>lex de bello indicendo</i> und ihr "verfassungsrechtliches" Verhältnis zur Kriegserklärung	88
2.1 Das Verhältnis der <i>lex de bello indicendo</i> zur Kriegserklärung	88
2.2 Die staatsrechtliche Funktion der <i>lex de bello indicendo</i>	94
3. Die Typologie der Kriegseröffnungen von 219 bis 167 v.Chr. ohne <i>leges de bello indicendo</i> und die politische Auslegung der rechtlichen Regeln bezüglich der korrekten Einleitung von Kriegen	98
3.1 Die Kontinuierung des Krieges in den spanischen und norditalischen Kommandogebieten	98
3.2 Varianten und rechtliche Prinzipien der Kriegseröffnung ohne <i>lex de bello indicendo</i> – Beispiele	99
3.3 Bestätigung der Beobachtungen durch weitere Beispiele aus der Zeit zwischen 219 und 167 v.Chr.	108
3.4 Die politischen Auslegungsmöglichkeiten der Prinzipien ordnungsgemäßer Kriegseröffnung	110
3.5 Die Auslegung der Prinzipien ordnungsgemäßer Kriegseröffnung als Mittel in der innenpolitischen Auseinandersetzung	111
4. Zwischenergebnis	115
5. Das verfassungsgeschichtliche Alter der <i>lex de bello indicendo</i>	119
6. Kontinuitäts- und Wandlungsphänomene bei der Anwendung und Deutung der traditionellen Regeln zur „verfassungskonformen“ Kriegseröffnung in der Zeit von 167 bis 19 v.Chr.	131
6.1 Fragestellung und Methode	131
6.2 Die Entwicklung von 167 bis 19 v.Chr.	132
6.2.1 Die <i>lex Cornelia maiestatis</i>	132
6.2.2 Die andauernde Wirkung der traditionellen Regeln und ihre politische Auslegung	133

6.2.3 Der Rückgang der Beteiligung der Komitien an der Schaffung militärischer Kommandos seit dem 2. Jh. v. Chr.	137
6.2.4 Kriegseröffnungen auf der Grundlage bestehender Kommandos	139
6.2.5 Konflikte um die Auslegung der traditionellen Regeln	140
6.3 Elemente des Wandels der traditionellen Regeln	143
6.3.1 Die <i>lex Cornelia de maiestate</i> und das Privileg der Entscheidung über Krieg und Frieden	143
6.3.2 Der staatsrechtliche Handlungsspielraum des Prinzeips in der Außenpolitik am Beginn des Prinzipats	149
7. Zusammenfassung der Ergebnisse	159
IV. Zur vertraglichen Begründung der <i>amicitia</i>-Verhältnisse Roms	167
1. Die Untersuchungen von Alfred Heuß und ihre Bedeutung für die folgenden Überlegungen zur <i>amicitia</i>	167
2. Zur Bedeutung der Wendung <i>amicitiam renovare</i>	175
3. Überlegungen zur Interpretation von Pomponius, <i>lib. 37 ad Mucium Dig. 49,15,5,1f</i>	179
4. Die vertragliche Begründung der <i>amicitia</i> -Verhältnisse des Syphax und des Massinissa mit Rom	184
5. Der Feldherrnvertrag als <i>foedus</i>	190
5.1 Feldherrnvereinbarungen als förmlicher Vertrag	190
5.2 Der <i>iussus populi</i> und die Ratifikation der Feldherrnverträge	193
5.3 Die Begründung eines dauerhaften Vertragsverhältnisses durch Feldherrnverträge	201
5.4 Das Römisch-Attalidische Bündnis in der Zeit des 1. Makedonischen Krieges	205
5.5 Die dauerhaften völkerrechtlichen Wirkungen befristeter Feldherrn- <i>foedera</i> für Rom und seine Vertragspartner	210
5.6 Fazit	213
6. Das zwischenstaatliche Verhältnis zwischen Rom und Rhodos bis zum Jahr 167 v. Chr.	214
7. Die <i>civitates liberae</i>	222
8. Das Problem des urkundlichen <i>amicitia</i> -Vertrags	231
9. Fazit zum Problembereich der <i>amicitia</i>	239

V. Das Problem der "Natürlichen Feindschaft"	243
1. Der Zusammenhang zwischen <i>amicitia</i>, <i>foedus</i> und Kriegserklärung	243
2. Gab es für Rom aufgrund des <i>ius fetiale</i> eine Verpflichtung zur förmlichen Kriegserklärung nur gegenüber Vertragspartnern?	243
3. Fazit und weitere Argumente	253
4. Zusammenfassung in Hinsicht auf das Problem der "Natürlichen Feindschaft" Roms gegenüber dem vertraglich unverbundenen Ausland	254
Abkürzungsregeln	263
Literaturverzeichnis	263
Quellenindex, Staatsverträge, Juristische Quellen, Inschriften	283
Personen- und Ortsindex	295

I. Ausgangspunkte, Zusammenhänge und zentrale Thesen

Im folgenden werden zentrale Funktionen des römischen Völkerrechts behandelt. Die Zeit vom Anfang der Römischen Republik bis zum Beginn des Prinzipats bildet dabei den zeitlichen Rahmen der Untersuchung. Im Mittelpunkt der Betrachtungen stehen die Formalitäten und völkerrechtlichen Funktionen der diplomatischen Kriegserklärung und des Vertragsschlusses. Außerdem werden die innerrömische Anordnung und Ratifikation dieser Funktionen behandelt. Die Ergebnisse werden auch eine Deutung der charakteristischen Prinzipien römischer Rechtsanschauung hinsichtlich des zwischenstaatlichen Rechtsverhältnisses ermöglichen.

Die erste diplomatische Kontaktaufnahme, der Krieg, der vertragliche Friedensschluß und der Abschluß anderer internationaler Verträge waren stets vorhandene formale Begleiterscheinungen der Entstehung des *imperium Romanum*, an denen sich deshalb im besonderen Maße die wesentlichen Tendenzen der römischen Völkerrechts-¹ und Verfassungsgeschichte ablesen lassen – diese allgemeinen Tendenzen herauszuarbeiten ist das vorrangige Interesse der folgenden Studien². Der Un-

¹ Die Frage, ob von einem antiken Völkerrecht gesprochen werden kann, ist umstritten. In neuerer Zeit hat es nun ausführliche und m. E. überzeugende Versuche gegeben, dies gegen die gelegentliche Kritik nachzuweisen (zuletzt z. B. Plescia, RIDA 3. Ser. 41, 1994, 301-351; Ziegler, Völkerrechtsgeschichte passim; Baldus, Vertragsauslegung 191ff [mit Forschung]. 207f. 487f). Problematisch ist es, von einem „Römischen Völkerrecht“ zu sprechen; denn offensichtlich ist Völkerrecht international und somit nicht ausschließlich als „römisch“ zu qualifizieren. Mit diesem Begriff, der aus pragmatischen Gründen auch in den Titel der vorliegenden Studien hineingenommen wurde, soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Römer einerseits Instrumente und Prinzipien eines geregelten zwischenstaatlichen Verkehrs kannten und im Alltag – immer auch politisch interpretierend – anwendeten und daß die Römer andererseits ihre Instrumente und Prinzipien des zwischenstaatlichen Verkehrs als strukturell gleichgeartet und rechtlich gleichverpflichtend zu den völkerrechtlichen Rechtsinstrumenten und -anschauungen anderer Völker begriffen (vergl. Cic. off. 3,29,107 und vergl. z. B. auch den Versuch der Samniten, sich mit einer *deditio noxae* von der Vertragsverletzung gegenüber Rom zu lösen: Liv. 8,39,10ff; App. Samn. 4,1; D.C. 8 frg. 36,8. 10; Zon. 7,26).

² Überblicke über die Forschung der neueren Zeit, insbesondere zur "Imperialismuskussion": Kostial, Rom 17ff; J. Rich, in: ders. u. a. (Hsgg.), War and Society in the Roman World (London 1993) 38-68; M.R. Errington, Neue Forschungen zu Ursachen der römischen Expansion im 3. und 2. Jh. v. Chr., HZ 250, 1990, 93-106; E. Hermon, L' imperialisme romain républicain. Approches historiographiques et approches d' analyse, Athenaeum 87, 1989, 407-416; K. Christ, Neue Forschungen zur Geschichte der späten Römischen Republik und den Anfängen des Prinzipats, Gymnasium 94, 1987, 307-340 insbes. 320ff; Harris, War passim; J. Linderski, Si vis pacem, para bellum. Concepts of Defensive Imperialism, in: W.V. Harris (Hsg.), The Imperialism of Mid Repu-

tersuchungszeitraum ist mit Absicht weit gewählt, und die daraus fließenden vielfältigen Nachteile und Schwierigkeiten sind bewußt in Kauf genommen worden³.

Die quellen- und sachkritische Analyse der Überlieferung zum *ius fetiale* (insbes. Liv. 1,24,3-9. 32,6-14; D.H. 2,72) ist ein sinnvoller Ausgangspunkt der Untersuchung der genannten Strukturelemente des römischen Staats- und Völkerrechts, denn die Schilderungen über die Zeremonien der *fetiales* bilden seit langem die wichtigste Grundlage für die modernen Rekonstruktionen der Förmlichkeiten der Kriegserklärung und derjenigen der *foedus*-Beeidung. Außerdem ist das *ius fetiale* ein Überrest der ältesten römischen Verfassung, so daß es auch ein geeigneter Ausgangspunkt für den Versuch ist, die historische Fortentwicklung der mit ihm verbundenen völkerrechtlichen Förmlichkeiten und Prinzipien zu rekonstruieren.

Selten wurde bisher die Frage nach der Komposition und dem Quellenwert der livianischen Berichte gestellt. Erst vor kurzem geriet die Schilderung des Livius zu den *bellicae caerimoniae* der *fetiales* (Liv. 1,32,6-14) durch die Untersuchungen von Christiane Saulnier (1980) und Thomas Wiedemann (1986) in das Blickfeld der modernen Kritik⁴. Ihre unabhängig voneinander gewonnene Erkenntnis, daß der Bericht des Livius aus verschiedenen Vorlagen zusammengefügt ist, stellt die moderne Diskussion über die Form und die historische Entwicklung der römischen Kriegserklärung auf eine neue Grundlage. Ihre Beobachtungen sind eine wichtige

blican Rom (Rom 1982) 133-164 (Forschungsüberblick seit Mommsen); A.W. Lintott, What was the Imperium Romanum?, G & R 18, 1981, 53-67; F. Hampl, Das Problem des Aufstiegs Roms zur Weltmacht. Neue Bilanz unter methodisch-kritischen Aspekten, in: ders., Geschichte als kritische Wissenschaft 3 (Darmstadt 1979) 48-119.

³ Z. B. unterschiedlich genaue Rekonstruktionen für die verschiedenen Phasen der römischen Geschichte aufgrund der Überlieferungslage; nur zielgerichtete und deshalb enge Betrachtung des einzelnen historischen Geschehens. So ist das Instrument der Patronatsverhältnisse der römischen Nobilität mit den Gemeinden des *imperium Romanum* zum Verständnis der römischen Außenpolitik, aber auch bzgl. des völkerrechtlichen Charakters des *imperium Romanum*, ohne Zweifel von zentraler Bedeutung für das Verständnis der Entstehung des *imperium Romanum* – es bleibt aber ganz außerhalb der Betrachtungen der folgenden rechtlich-strukturgeschichtlichen Untersuchungen dieser Arbeit (zu den Patronatsverhältnissen vergl. z. B. Badian, *Clientelae* 154ff; Gruen, *World* 158ff; J. Touloumakos, Zum römischen Gemeindepatronat im griechischen Osten, *Hermes* 116, 1988, 304-324; J. Rich, *Patronage Intersate Relations in the Roman Republic*, in: A. Wallace-Hadrill, *Patronage in Ancient Society* (London u. a. 1989) 117-135 und neuerdings Lehmann, *Tod* 22ff passim).

⁴ Saulnier, *RD* 58, 1980, 171ff; Wiedemann, *CQ* 36, 1986, 478ff und teilweise im Anschluß an Wiedemann neuerdings Rüpke, *Domi* 103ff u. ö.

Ergänzung zu den Forschungsergebnissen von John Rich (1976)⁵, der die Meinung vertritt, daß Rom ein festes Schema für die Förmlichkeiten der völkerrechtlichen Kriegserklärung im 3. und 2. Jh. v. Chr. nicht befolgte, womit er die bis dahin allgemein akzeptierte entwicklungsgeschichtliche Deutung von Frank William Walbank (seit 1937)⁶ zu widerlegen sucht, wonach sich der im *ius fetiale* vorgesehene ursprüngliche Ablauf einer Kriegserklärung (Liv. 1,32,6-14 *res repetuntur, bellum denuntiat, senatus censet; populus iubet, bellum indicitur*) und zugleich auch ihr außenpolitischer Charakter am Ende des 3. Jh. v. Chr. verändert habe (*senatus censet, populus iubet, res repetuntur; bellum denuntiat, bellum indicitur*).

Weiterhin ermöglichen Saulniers und Wiedemanns quellenkritische Beobachtungen ein genaueres Verständnis der staatsrechtlichen Funktion der *lex de bello indicendo*, die gewöhnlich, nach dem Bericht des Livius (Liv. 1,32,6-14), in eine rechtliche und zeitliche Verbindung mit der völkerrechtlichen Kriegserklärung gerückt wird. Ihre Erkenntnisse ergänzen die Beobachtung von Rich, daß in der Zeit zwischen 219 und 168 v. Chr. *leges de bello indicendo* nur für solche Kriegsschauplätze berichtet werden, in denen zuvor noch keine *provincia* eingerichtet war⁷. Aus Saulniers und Wiedemanns Erkenntnis, daß Livius den Bericht über die *bellicae caerimoniae* aus ursprünglich nicht zusammengehörigen Quellen zusammenstellte, ergibt sich angesichts der Beobachtung Richs die Frage, ob der von Livius suggerierte Ablauf und religiöse bzw. rechtliche Zusammenhang der geschilderten Zeremonien wirklich gegeben war. Damit aber wird die gedankliche Voraussetzung der älteren Deutungen fraglich, die die *lex de bello indicendo* in einen staatsrechtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Kriegserklärung bringen⁸.

Die Zeremonien der völkerrechtlichen Kriegserklärung und der rechtliche Gehalt der *lex de bello indicendo* lassen sich demnach wie folgt rekonstruieren: Die Kriegserklärung, die in früherer Zeit den *fetiales* und später den *legati* oblag, wurde mit dem letzten ultimativen *res repetere* abgeschlossen (23-51). Die Kriegserklärung war zu keiner Zeit und in keiner Weise von einer vorherigen Zustimmung der

⁵ Rich, *Declaring* passim. Kritisch zur Deutung Richs und wieder weitgehend Walbanks Deutung folgend neuerdings: Kostial, *Rom* 118ff insbes. 128, Händl-Sagawe, *Beginn* 104; vergl. auch die Überlegungen bei: Ferrary, in: Ed. Frézouls/A. Jacquemin (Hsgg.), *Relations* (1995) 424ff.

⁶ Vor allem Walbank/McDonald, *JRS* 27, 1937, 192ff; Walbank, *CPh* 44, 1949, 15ff [= ders., *Papers* 101ff] u. ö.

⁷ Rich, *Declaring* 13ff.

⁸ Z. B. Mommsen, *Staatsrecht* 2 (3. Aufl.) 689 A.2; 3, 342 A.2 u. ö.; Herzog, *Geschichte* 1, 115 A.1 und Walbank/McDonald, *JRS* 27, 1937, 192ff; Walbank, *CPh* 44, 1949, 15ff u. ö.

Komitien abhängig. Sie erfolgte lediglich auf Beschluß des Senates und konnte deshalb vor oder nach dem Komitienbeschluß geschehen (88-98). Es war der alleinige Zweck der *lex de bello indicendo*, die es wahrscheinlich erst seit der Einrichtung der Zenturiatskomitien gab (119-130), eine neue militärische Kommandogewalt für den mit der Kriegsführung beauftragten Magistraten zu schaffen (88-115). Der Lanzenwurf, den die *fetiales* in früher Zeit an der Grenze des Gegners und seit 280 v. Chr. am *ager hostilis* am Bellonatempel ausführten (Schol. Dan. Aen. 9,52⁹), diente nicht, wie bisher angenommen, dem Abschluß der diplomatischen Kriegserklärung, sondern vollzog lediglich die zeremonielle Eröffnung der Kriegshandlungen (48-51) – nur dieser Kriegseröffnungszeremonie mußte der Komitienbeschluß vorausgehen.

Ferner bildet die kritische Betrachtung des grundlegenden livianischen Berichts über die Zeremonien bei der Beeidung eines *foedus* durch *fetiales* (Liv. 1,24,3-9) einen geeigneten Ausgangspunkt bei der Suche nach einer sinnvollen Einteilung der internationalen Verträge Roms, von der Karl Heinz Ziegler (1972) resignierend feststellte: "Wir müssen nach alledem darauf verzichten, ein irgendwie in sich geschlossenes System der römischen Staatsverträge aufzustellen ..." ¹⁰. Die sachkritische Gegenüberstellung der *foedus*-Zeremonien der *fetiales* (Liv. 1,24,3-9) mit anderen Berichten über *foedus*-Abschlüsse bei Livius und in der übrigen Überlieferung vermitteln die Kenntnis verschiedener Vertragseide, verschiedener Eidleister (55-60) und verschiedener Arten der Vertragsratifikation (193-201). Dies ermöglicht zugleich die Lösung anderer kontroverser Probleme des römischen Völker- und Staatsrechts. Bisher wirkt hier die Meinung des Livius (Liv. 1,24,3-4) ein ¹¹, nur solche Verträge, die durch *fetiales* beeidet wurden, seien als *foedera* zu bewerten, womit sich die ebenfalls durch Livius geförderte Anschauung verbindet, dieser Eidleistung sei notwendig ein *iussus populi* vorausgegangen ¹², und *foedera* seien überhaupt vom *iussus populi* abhängig ¹³. Die historische Überlieferung zeigt bei

⁹ Der Lanzenwurf der *fetiales* war also keine Erfindung des Augustus; dies gegen Wiedemann, CQ 36, 1986, 478ff und Rüpke, Domi 103ff u. ö.

¹⁰ Ziegler, ANRW 1,2 (1972) 85; vergl. neuerdings Nörr, Aspekte 59f.

¹¹ Z. B. Ziegler, ANRW 1,2 (1972) 90ff mit Literatur und traditionell entwicklungsgeschichtlicher Deutung der widersprüchlichen Überlieferung zum Begriff *foedus*.

¹² Im Zusammenhang mit seiner Schilderung der *pax Caudina* Liv. 9,5,1ff Schmitt, StVA 3, Nr. 416 [27-30].

¹³ Dies war z. B. die durchgängige Meinung von Täubler, Imperium 46f. 99. 129 passim; vergl. aber auch ders. ebenda 113; ihm folgt weitgehend O'Brien, RE Suppl. 6 (1935) 732ff s.v. *senatus* [er unterscheidet Senats- und Feldherrnverträge (lösbar durch Senatsbeschlüsse) von dem dauerhaft gültigen *foedus* der *fetiales*, dem ein *iussus populi* vorausgehen müsse; und vor Täubler ebenso z. B. Nissen, RhM 25, 1870, 46ff; Karlowa, Rechtsgeschichte 1, 291].

genauer Betrachtung hingegen, daß ähnlich wie beim Beschluß über den Krieg, die Komitien nichts mit der Anordnung der völkerrechtlich und religiös erheblichen Handlungen beim Abschluß eines *foedus* zu tun hatten¹⁴, so daß auch keine Veranlassung besteht, die Eidleistung vom Komitienbeschluß zeitlich oder rechtlich abhängig sein zu lassen. Mit dieser Erkenntnis gewinnt Theodor Mommsens Einteilung der römischen Staatsverträge (zuletzt 1887) in "fetiales *foedus*", "feldherrliches *foedus*" und "feldherrliche *sponsio*"¹⁵ eine argumentative Unterstützung. Die Frage nach der Einteilung der römischen Staatsverträge wandelt sich somit zu einer Frage nach den angewandten Eidformen, den Eidleistern und schließlich der Art und Weise, wie die verschiedenen Organe der römischen Gemeinde bei Eidanordnung, -versprechen oder -ratifikation zusammenwirkten. Damit aber gerät das Problem, wie man sich den rechtlichen Zusammenhang zwischen dem römischen Völkerrecht und dem innerrömischen Staatsrecht vorzustellen hat¹⁶, in den Mittelpunkt der Betrachtung.

Es gab in der historischen Zeit (seit dem 6. Jh. v. Chr.) gleichzeitig immer verschiedene Arten der *foedus*-Beeidung, und auch die beeidenden Organe der römischen Gemeinde differierten. *Foedera* wurden nicht nur von *fetiales* beeidet, sondern konnten auch ohne ihre Mitwirkung von Feldherren, Magistraten oder deren Beauftragten mit verschiedenen Eidformeln und Eidzeremonien förmlich abgeschlossen werden (55-60. 190-214). Der völkerrechtlich und religiös erheblichen Handlung der Vertragsbeeidung mußte kein *iussus populi* vorausgehen (193-201). Denn der Volksbeschluß betraf in der Regel lediglich die innerrömische Seite des Vertragsschlusses. Dieser wurde als magistratische Anordnung durch die Ratifikation der Komitien zu einem Teil der innerrömischen Rechtsordnung¹⁷. Durch diese nachträgliche Ratifikation erreichten Feldherrn-*foedera* außerdem dauernde völkerrechtliche Verbindlichkeit (201-204. 210-213). Die Art und Weise der Ratifikation

¹⁴ Wie Alfred Heuß bereits andeutete: Heuß, *Klio* 27, 1934, 16f. 35ff. insbes. 40ff und zuvor die Überlegungen bei Täubler, *Imperium* 113 (die dortige Interpretation wird von Täubler allerdings nicht konsequent verfolgt).

¹⁵ Mommsen, *Staatsrecht* 1 (3. Aufl.) 251 A.1 u. ö.; ein Feldherrn-*foedus* nimmt auch Herzog, *Geschichte* 1, 707f an.

¹⁶ Heuß, *Klio* 27, 1934, 16f (wohl als Reaktion auf Täublers, *Imperium* 44ff. 99ff überkonstruierten Interpretationsversuch hinsichtlich der Beurkundungsstufen eines römischen *foedus* zu verstehen).

¹⁷ Damit verfolge ich einen Gedanken weiter, den Täubler, *Imperium* 113. 120 äußert, dem er aber innerhalb seiner Gesamtrekonstruktion zum römischen Vertragswesen zu wenig Bedeutung beimißt, weil er eine Einteilung der römischen Verträge nach urkundlichen Gesichtspunkten unternehmen will. Ein wichtiger Anstoß zu meinen Überlegungen waren auch die Äußerungen von Heuß, *Klio* 27, 1934, 39ff insbes. 41 A.4.

konnte differieren, so daß gewöhnlich nicht jedem Vertrag ein gesonderter *iussus populi* folgen mußte, sondern dies wohl sogar die Ausnahme war. In der Regel wurden die magistratischen Maßnahmen (also auch die außenpolitischen Handlungen) *en bloc* nach dem Ende der Amtszeit im Rahmen der förmlichen Entlastung des Magistraten von den Komitien und dem Senat ratifiziert¹⁸. Wenn der Feldherr dem Gegner lediglich ein *foedus* in der Form der *sponsio* in Aussicht stellte¹⁹, dann konnte der Eid auch auf den Komitienbeschluß folgen. Aber auch dann hatte der Komitienbeschluß nichts mit der Anordnung des Vertragseides zu tun (193-201).

Mit den Beobachtungen zum *foedus* gewinnt zugleich ein bisher wenig beachteter Einwand Heinrich Triepels (1938) an Bedeutung²⁰, mit dem er einem Teil der Argumentation von Heuß für die vertragslose *amicitia* entgegentritt²¹. Heuß versucht in seiner grundlegenden Arbeit "Die völkerrechtlichen Grundlagen der römischen Außenpolitik in republikanischer Zeit"²², mit Hilfe einiger Fallbeispiele zu zeigen, "daß am Anfänge eines Freundschaftsverhältnisses keineswegs der 'Freundschaftsvertrag' zu stehen braucht. Vielmehr ist die Tatsache der völkerrechtlichen *amicitia* durch jede Art friedlichen, zwischenstaatlichen Verkehrs gegeben und vollkommen unabhängig von dem Akt einer formellen Begründung. Der Anstoß zu diesem dauernden Verhältnis kann in den mannigfachen Möglichkeiten liegen, die der außenpolitische Verkehr der Völker mit sich bringt, und es kann die *amicitia* an den einfachen Vorgang der Absendung einer Gesandtschaft ... anknüpfen ... wie an eine momentane formlose Vereinbarung ... oder an eine wirkliche vertragliche Abmachung ..." (Heuß, Grundlagen 46). Triepel wendet gegen eines der Fallbeispiele, das Heuß nennt, ein: "Wenn Heuß ... hier den Abschluß eines Vertrages für ausgeschlossen hält, weil dazu Senat und Volk von Rom mitgewirkt haben müßten, so ist dagegen zu sagen, daß Freundschaftsverträge durch bloße *sponsio* geschlossen werden konnten."²³ An diesem kurzen Einwand ist noch manches zu präzisieren, er

¹⁸ Dies ist eine gelegentlich erwähnte moderne Vorstellung zum Verfahrensablauf bei der Ratifikation der Feldherrnverträge (z. B. neuerdings Eckstein, Senate 193f. 231 passim).

¹⁹ Die *sponsio* im engeren Sinne war lediglich ein *foedus*- und Eid-Versprechen [vergl. 56f A.224. 58f A. 232.].

²⁰ Triepel, Hegemonie (1. Aufl.) 470ff insbes. 473 A.45; gleichzeitig erhob Frezza, SDHI 4, 1938, 363ff gegen zentrale Grundlagen der Argumentation von Heuß Einspruch; von den jüngeren Kritikern (Kritik nur an Teilbereichen der Deutung und Argumentation von Heuß) sind vor allem Ziegler (neuerdings in Pensamiento D.A. Truyol Serra 2 [1986] 1263ff), Cimma, Reges passim und Sherwin-White, Policy 58ff zu nennen.

²¹ Heuß, Grundlagen 25ff insbes. 29ff.

²² Klio Beiheft 31, 1933 (= ND 1963).

²³ Triepel, Hegemonie (1. Aufl.) 473 A.45.

weist jedoch auf eine problematische Voraussetzung von Heuß' Argumentation für die vertragslose *amicitia* hin. Je mehr man sich mit der Position von Heuß auseinandersetzt, um so deutlicher wird nämlich, daß es ihr zum Nachteil gerät, daß er sie als Polemik gegen die voraussetzungsreiche Interpretation von Eugen Täubler (1913)²⁴ entwickelt, so daß unzutreffende Elemente der Deutung Täublers ungewollt auch stillschweigende Voraussetzung der Gegenargumentation von Heuß werden. Dennoch gilt die vertragslose *amicitia* heute – weit über Heuß' eigentliches Darstellungsziel hinausgehend²⁵ – sogar als charakteristisches Mittel der römischen Außenpolitik für die Zeit seit dem 3. Jh. v. Chr.²⁶

Einen urkundlich festumrissenen *amicitia*-Vertrag hat es in der Tat nicht gegeben (231-238). Dennoch stand am Anfang des *amicitia*-Verhältnisses zwischen Rom und einem fremden Gemeinwesen in aller Regel ein förmlicher Vertragsschluß (184-242). Häufig waren dies Verträge von Feldherren, deren durch eine bestimmte kriegerische Situation bedingte Vereinbarungen zwar nur kurzfristig für die Vertragsschließenden verbindlich waren, die aber über den konkreten Vertragszweck hinaus am Anfang des dauerhaften zwischenstaatlichen *amicitia*-Verhältnisses standen, das völkerrechtliche Verpflichtungen mit sich brachte, die in der Regel unausgesprochen (d.h. ohne vertragliche Vereinbarung) von Rom als Zubehör des Vertragsverhältnisses interpretiert wurden. Die moderne Vorstellung von der vertragslosen *amicitia* als ein typischen Instrument römischer Außenpolitik seit dem 3. Jh. v. Chr. gründet sich auf sehr fragwürdige Voraussetzungen. In aller Regel stand am Anfang des zwischenstaatlichen Verhältnisses ein Vertragsschluß. Die variable Gestaltung und politische Interpretation dieser Verträge ist als ein charakteristisches Merkmal römischer Außenpolitik anzusehen²⁷.

Auf Grund dieses Befundes stellt sich nunmehr erneut die Frage, ob es in der römischen Rechtsanschauung überhaupt ein zwischenstaatlichen Verhältnis ohne Vertrag gab, womit ein zentrales völkerrechtsgeschichtliches Problem berührt wird. Heuß (1933)²⁸ vertrat – in Opposition zur bis dahin vorherrschenden Meinung

²⁴ Täubler, *Imperium* 44ff. 99ff passim.

²⁵ Heuß ging es vor allem um das Problem der völkerrechtlichen Staatenanerkennung in der römischen Rechtsanschauung, vergl. ders. *Grundlagen* IV und 57ff; dazu seine bereits 1934 erschienenen juristischen Beiträge, die sich mit dieser Frage befassen, in: *Zeitschr. f. Völkerrecht* 18, 1934, 37ff und 19, 1934, 1ff.

²⁶ Insbes. Badian, *Clientelae* 36ff passim; Kienast, *ZRG* 85, 1968, 330ff; Dahlheim, *Struktur* passim; ders., *Gewalt* passim; Gruen, *World* 54ff passim.

²⁷ Vergl. insbes. Badian, *Clientelae* passim; Dahlheim, *Struktur* passim; Gruen, *World* passim.

²⁸ Heuß, *Grundlagen* passim.

Mommsens²⁹ –, wie bereits erwähnt, in dieser Frage die Auffassung, daß ein zwischenstaatliches Verhältnis auch unabhängig von Verträgen bestand. Seine Ansicht, das zwischenstaatliche *amicitia*-Verhältnis habe unabhängig von Verträgen bestanden, fällt als Argument für seine völkerrechtliche Hauptthese weg, so daß sich zwangsläufig auch die Frage stellt, wie es um sein zweites zentrales Argument bestellt ist. Heuß meint nämlich, es habe in der römischen Rechtsanschauung einer förmlichen Kriegserklärung bedurft, ganz unabhängig davon, ob eine vertragliche Bindung Roms zum beklagten Gemeinwesen bestand³⁰. Die Annahme, daß eine Kriegserklärung nicht nur der förmlichen Auflösung des Vertragsverhältnisses diene (so aber Mommsen), gebraucht Heuß als ein wesentliches Argument für seine These, daß ein zwischenstaatliches Rechtsverhältnis auch unabhängig von Verträgen bestand. Mit seiner Deutung findet Heuß bis heute allgemeine Zustimmung. Pierangolo Catalano (1965) hat es unternommen, die Deutung von Heuß hinsichtlich der Kriegserklärung mit weiteren Argumenten zu unterstützen³¹. Erste Bedenken erhob Fritz Dickmann (1971), ohne allerdings auf Heuß' Argumentation detailliert einzugehen³². Zuletzt hat Christiane Saulnier (1980) mit Hilfe der Überlieferung zum *ius fetiale* überprüft, inwiefern Catalanos Argumente stichhaltig sind, und kommt wie Mommsen zu dem Ergebnis, daß im *ius fetiale* Kriegserklärungen wahrscheinlich nur gegenüber Vertragspartnern vorgesehen waren³³. Die Beweisführung hat allerdings noch viele Lücken, wahrscheinlich deshalb verfolgte man ihre Überlegungen nicht weiter bzw. verwarf sie³⁴. Unabhängig von Saulnier rechnet nun auch Wiedemann (1986) mit der Möglichkeit, daß sich die gesamte Tätigkeit der *fetiales* nur auf Vertragspartner Roms bezog, aber seine diesbezüglichen Ausführungen

²⁹ Mommsen, Staatsrecht 3, 341f. 590f u. ö.

³⁰ Heuß, Grundlagen 18ff.

³¹ Catalano, in: Synteleia V. Arangio Ruiz 1 (1964) 373ff; ders., Linee 14ff passim.

³² Dickmann, Friedensrecht 95ff und zuvor Frezza, SDHI 4, 1938, 374ff passim und ders. SDHI 32, 1966, 301ff.

³³ Saulnier, RD 58, 1980, 186ff.

³⁴ Ablehnend Rüpke, Domi 117 mit A.108. Der Einwand, es handele sich um eine Konstruktion der Autoren der späten Republik, um auf diese Weise eine nicht mehr verstandene ferne Vergangenheit zu begreifen, greift nicht tief genug. Erstens ist das Merkmal des *ius fetiale*, daß es sich nur auf Vertragspartner bezog, auch in der antiquarischen Überlieferung zu finden (die letztlich auf pontifikales Überlieferungsgut zurückgeht), und zweitens ist die Deutung der Autoren in erster Linie als religiöser und verfassungsgeschichtlicher Überrest früherer Zustände, die noch in die späte Republik hineinwirkten (oder sogar noch lebendig waren), zu begreifen – sinnfälligster Ausdruck dieser Tatsache ist die bekannte Tendenz der römischen Annalistik, alle Kriege Roms als *iusta bella* und die Vertragslage stets im Sinne Roms darzustellen und außerdem z. B. gegnerische Kriegserklärungen (oder auch nur berechnete Forderungen aus bestehenden Verträgen) gegenüber Rom in der historiographischen Darstellung zu unterdrücken (ein klassisches Beispiel hierfür ist die Überlieferung zum 1. Punischen Krieg).

rungen sind sehr kurz³⁵. Die Konsequenzen der noch unzureichend entwickelten Beobachtungen zum *ius fetiale* für die angesprochene Frage nach der völkerrechtlichen Rechtsanschauung der Römer liegen auf der Hand. Da Saulnier und Wiedemann ihre Beobachtungen nicht dazu benutzten, auf die heute allgemein anerkannte Argumentation von Heuß kritisch einzugehen, soll hier einerseits diese Verbindung hergestellt werden, andererseits sollen die noch unzureichenden Darstellungen von Dickmann, Saulnier und Wiedemann präzisiert werden. Wieder wird die Betrachtung der Überlieferung zum *ius fetiale* ein geeigneter Ausgangspunkt für weiterführende Überlegungen sein, welche Heuß' Meinung von der völkerrechtlichen Voraussetzunglosigkeit der römischen Kriegserklärung in Frage stellen werden.

Die Überlieferung zum *ius fetiale* führt zu der Einsicht, daß sich die gesamte Tätigkeit der *fetiales* – also auch die förmliche Kriegserklärung – nur auf die römischen Vertragspartner bezog (68. 243-263). In Verbindung mit den Beobachtungen zum vertraglichen Anfang des zwischenstaatlichen *amicitia*-Verhältnisses führt dies zu Mommsens Deutung zurück, daß in der römischen Rechtsanschauung ein zwischenstaatliches Rechtsverhältnis lediglich dann gegeben war, wenn ein solches durch einen Vertragsschluß hergestellt worden war. Eine feindliche Grundeinstellung der Römer gegenüber den vertraglich unverbundenen Gemeinwesen und seinen Bürgern³⁶ läßt sich aus dieser völkerrechtlichen Anschauung der Römer allerdings nicht ableiten. Dies deutete auch Mommsen bereits an³⁷, ohne daß er damit Beachtung fand, weswegen sich das unzutreffende Schlagwort der "Natürlichen Feindschaft" Roms gegenüber dem vertraglich unverbundenen Ausland entwickeln konnte (Täubler), das der Ansatzpunkt der Kritik von Heuß³⁸ wurde.

Der Untersuchungsgegenstand birgt zahlreiche erkenntnistheoretische Probleme in sich, die vor allem die Verwendung moderner Begrifflichkeit und die Ordnungsprinzipien in der systematischen Darstellung und Analyse betreffen.

Auf die Entstehung des *imperium Romanum* wirkten immer sowohl soziale, politische und rechtliche als auch kulturelle Faktoren gleichzeitig und gleichberechtigt ein. Klare Trennlinien zwischen den genannten Faktoren sind oft nicht vorhanden, so daß moderne Rekonstruktionen z. B. der staatsrechtlichen Regeln Roms histo-

³⁵ Wiedemann, CQ 80, 1986, 488.

³⁶ So die zugespitzte Meinung Eugen Täublers, *Imperium* 1 passim.

³⁷ Mommsen, *Staatsrecht* 3, 590f.

³⁸ Heuß, *Grundlagen* 1ff passim.

risch unvollständig bleiben, wenn sie den Wandel bei der politischen Interpretation dieser Regeln unbeachtet lassen, der im Verlauf der historischen Entwicklung auch auf ihren Rechtsgehalt einwirken konnte.

Die unvermeidliche Anwendung moderner Begrifflichkeit (z. B. Souveränität, Verfassung u. a.) und Ordnungsprinzipien (z. B. Völker- und Staatsrecht, Innen- und Außenpolitik) zur Beschreibung der römischen Verhältnisse kann hinderlich sein, wenn der moderne Inhalt der selbstverständlich historisch gewachsenen Begriffe unreflektiert auf das Untersuchungsmaterial angewendet wird. Sinnvoll ist lediglich ihre möglichst voraussetzungslose Verwendung, so daß stets zu klären bleibt, mit welchem historisch wandelbaren Inhalt der spezielle Begriff im römischen Alltag auszufüllen ist. Die Begriffsproblematik kann, wie mir scheint, nicht durch Gebrauch moderner Definitionen überwunden werden, weil durch sie oft moderne (oder im besten Fall historische) Erwartungshaltungen an den Untersuchungsgegenstand herangetragen werden und damit zum Teil das Ergebnis präjudiziert wird. Auch die ausschließliche Verwendung der zeitgenössischen Begriffe bietet hier keine Lösung. Denn dies hieße, die politischen, historiographischen und interessenbedingten Tendenzen des Überlieferungsgutes zu übersehen, die auch die jeweilige Terminologie als Ergebnis einer bewußten oder unbewußten antiken Interpretationsarbeit erscheinen lassen, weshalb auch die Begrifflichkeit unserer Quellen nur einen Teil der historischen Wirklichkeit beschreibt. In diesem Zusammenhang ist weiterhin zu beachten, daß der überwiegende Teil der Überlieferung in erster Linie literarischen und nicht juristischen Bedürfnissen genügen wollte und außerdem oft mit großer zeitlichen Entfernung von den beschriebenen Ereignissen verfaßt wurde – weshalb anachronistische Geschichtsklitterungen (aus verschiedensten Ursachen heraus) gängige Erscheinungen sind³⁹. Aufgrund dieser Überlieferungslage sind für die gewählten Untersuchungsgegenstände nur allgemeine und lediglich approximative rechtliche Erklärungsmodelle möglich und nur allgemeine historische Entwicklungstendenzen nachzuzeichnen.

Eine weitere methodische Schwierigkeit bildet die in der historischen Wissenschaft begründete Tendenz, alle gewonnenen Daten in die Darstellung einer kontinuierlich fortschreitenden historischen Entwicklung einzubinden⁴⁰. Gerade im Be-

³⁹ Vergl. z. B. die Beispiele anachronistischer Darstellungen in Livius' zweiter Pentade, vergl. dazu z. B. Oakley, *Commentary* 1, 86ff.

⁴⁰ Dies hat sich vor allem bei der Frage nach der Einteilung der römischen Staatsverträge ausgewirkt, vergl. z. B. Ziegler, *ANRW* 1,2 (1972) 82ff; Nörr, *Aspekte* 59f mit Literatur.

reich der Strukturgeschichte (z. B. der römischen Verfassungsgeschichte) stellt sich dieses Problem mit aller Schärfe. Denn die Möglichkeiten des gleichzeitigen Bestehens ungleichzeitiger und widersprüchlicher Strukturen oder der kontroversen politischen Interpretation der gesellschaftlichen (z. B. rechtlichen) Regeln werden mit dieser Betrachtungsweise zugunsten harmonisierender historischer Entwicklungsmodelle übersehen. Gerade das gleichzeitige Bestehen ungleichzeitiger Regeln ist jedoch, wie bekannt, ein charakteristisches Merkmal vieler europäischer vor- und frühneuzeitlicher Herrschaftsordnungen. Es verdient deshalb als historisches Deutungsmodell auch für die römische Verfassungsgeschichte besondere Beachtung. Damit aber erscheinen Versuche umfassender dogmatischer Systematisierungen auch für den Bereich der römischen Verfassungs- und Völkerrechtsgeschichte sowie der Geschichte der römischen Außenpolitik als fragwürdig bzw. als der historischen und politischen Wirklichkeit "vormoderner" Herrschaftsordnungen unangemessen⁴¹.

⁴¹ Zur Methode der Quellenauswertung und Problematik eines "Römischen Völkerrechts" s. auch die Überlegungen bei D. Timpe, Herrschaftsidee und Klientelstaatenpolitik in Sallusts *Bellum Iugurthinum*, *Hermes* 90, 1962, 334-375 insbes. 335f; Nörr, *Imperium* (1. Aufl.) 1ff; Dahlheim, *Struktur* 1ff; Ziegler, *ANRW* 1,2 (1972) 68ff; Timpe, *Chiron* 2, 1972, 277f; Cimma, *Reges* 2ff; Badian, in: *Actes*, hsg. J. Harmatta (1984) 397ff; Dahlheim, *Gewalt* 4ff; Ritter, *Rom* 9ff; Nörr, *Aspekte* 136ff passim; Nörr, *Fides* 1ff passim.

Zu der in der vorliegenden Untersuchung verfolgten Methode der sachkritischen und quellenkritischen Ordnung, Kritik und Auswertung der historischen und antiquarischen Quellen zum *ius fetiale* vergl. die methodisch instruktiven Fallbeispiele aus dem Bereich der römischen Religionsgeschichte bei Dahmann, in: *Atti del congresso internazionale di studi varroniani*. Rieti Settembre 1974 Bd. 1 (Rieti 1974) 168ff (eine stemmatologische Ordnung der Überlieferung zum *ius fetiale* forderte bereits Schwarte, *Historia* 21, 1972, 218 – wichtig ist hierbei vor allem die Rekonstruktion der Rechtsanschauungen der republikanischen Überlieferung, die in den antiquarischen Werken des Varro ihren Abschluß fand).

II. Untersuchungen über die Quellen zum *ius fetiale* und ihre historische Auswertung

1. Quellen, Fragen und Methoden

Will man die verstreuten Mitteilungen über die *fetiales* zu einem Gesamtbild des *ius fetiale* und dessen historischer Entwicklung zusammenfügen, sieht man sich zahlreichen Schwierigkeiten gegenüber, die von verschiedenen Seiten her immer wieder die Frage berühren, welcher Quellenwert den jeweiligen Erwähnungen zukommt. Das Anliegen einer möglichst genauen Rekonstruktion des *ius fetiale* erfordert deswegen vor allem vergleichende, quellen- und sachkritische Analysen der Überlieferung. Es wäre vorschnell, wollte man die über viele Jahrhunderte verteilten Zeugnisse⁴², die sich in unterschiedlichen literarischen Zusammenhängen⁴³ und in verschiedensten Quellengattungen⁴⁴ befinden, bei der Rekonstruktion als insge-

⁴² Die unmittelbar mit den *fetiales* verbundenen Zeugnisse reichen von Naevius' *Bellum Punicum* 1, frg. 2 (Strzlecki) (zur Plazierung des Fragments innerhalb des *Bellum Punicum* überzeugend Schwarte, *Historia* 21, 1972, 206ff. 222, der es mit dem Friedensschluß zwischen Rom und Karthago 241 v. Chr. verbindet) bis hin zu mittelalterlichen Glossen, die zur Überlieferung zählen, weil ihnen heute verlorene Werke der Antike zugrunde liegen. Augenfälligstes Beispiel für den Überlieferungswert der mittelalterlichen Zeugnisse ist Paulus Diaconus (z. B. Paulus Fest. 81L), der in karolingischer Zeit eine Epitome der Schrift *de significatione verborum* des Sex. Pompeius Festus anfertigte. Leicht zugängliche, aber leider nicht vollständige Stellensammlungen bieten: Lackenbacher, *ThLL* 6, 633f s.v. *fetiales* und Samter, *RE* 6 (1909) 2259ff s.v. *fetiales* und neuerdings Auliard, in: *Melanges P. Lévêque* Bd. 6, hsgg. M.M. Mactou u. a. (1992) 1-16. Eine Liste der durch Inschriften der Kaiserzeit bekannten *fetiales* gibt: Saulnier, *RD* 58, 1980, 194ff mit den Referenzen. Prosopographisch ergibt das Material nichts, was nicht durch die Prosopographie der besser überlieferten Staatspriestertümer bereits bekannt wäre (L. Schumacher, Die vier hohen Priesterkollegien unter den Flaviern, den Antoninen und den Severern, *ANRW* 16,1 (1978) 655-819).

⁴³ Am häufigsten begegnen die *fetiales* im Zusammenhang mit historiographischen Darstellungen; dafür vor allem die Zeugnisse bei Livius und Dionys (z. B. Liv. 4,30,13f; D.H. 3,2f). Daneben begegnen sie in poetischen und publizistischen Werken; in antiquarischen Sammlungen und Kommentaren (z. B. bei Varro, Festus und Servius; z. B. Varro ling. 5,86; Paulus Fest. 81L, Serv. Aen. 1,62), in philosophischen Werken (z. B. bei Cic. rep. 2,17,31), als Argument in Reden und Briefen (z. B. Cicero, Sidonius und Symmachus; z. B. Cic. Verr. 2,5,49; Sid. Apoll. epist. 8,16,4; Symm. or. 5,2), als gelehrte Anspielung in amourösem Zusammenhang in den Metamorphosen des Apuleius von Madaura (= Apul. met. 2,16). Oft sind die Erwähnungen mit der Erzählung eines historischen Ereignisses verbunden (z. B. Liv. 8,22,8f; 4,30,14f); selten sind allgemeine Erläuterungen zum *ius fetiale* (z. B. D.H. 2,72; Plut. Num. 12,4ff und mit gewissen Einschränkungen auch Liv. 1,24,4ff. 32,6ff [antiquarisches Überlieferungsgut ist hier in eine historiographische Darstellung eingefügt]; in verkürzter Form gibt Cic. leg. 2,9,21 vor, einen alten Gesetzestext wiederzugeben).

⁴⁴ Vor allem historiographische (z. B. Livius, Dionys und Ammianus Marcellinus; z. B. Liv. 4,30,13f; D.H. 9,60; Amm. Marc. 18,5,7), antiquarische (z. B. Varro, Ovid und Festus; z. B. Varro, ling. 5,86; Ov. fast. 6,205ff; Paulus Fest. 81L), kommentatorische bzw. glossographische (z. B.

samt gleichwertig schätzen und deshalb unkritisch zu einem Gesamtbild verbinden. Dies verbietet sich, weil es offensichtlich die Fragen nach den Quellen und der Zuverlässigkeit unserer vergleichsweise späten Überlieferung unberücksichtigt läßt⁴⁵.

Den älteren Beiträgen zu den *fetiales* fehlt die quellen- und sachkritische Untersuchung der Überlieferung fast vollständig; vergl. z. B. den Beitrag Ernst Samters zu den *fetiales*⁴⁶. Bei ihm findet sich auch die ältere Literatur, die sich in der Tradition der Aufklärung mit den *fetiales* vor allem unter dem Aspekt "Gab es in der Antike ein Völkerrecht oder ist z. B. das römische *ius fetiale* ein Äußeres Staatsrecht" befaßte bzw. die *fetiales* in Handbüchern als Teil der römischen Religions- und Rechtsgeschichte oder allgemeinen Völkerrechtsgeschichte abhandelte⁴⁷.

Servius und Placidus; z. B. Serv. Aen. 9,52; Placidus, in: Lindsay, Corp. Gloss. Lat. 4,55 (= 5,50,8 Goetz), philosophische (z. B. Cicero; z. B. Cic. off. 1,11,36), poetische (z. B. Naevius und Apuleius; z. B. Naevius, *Bellum Punicum* 1, frg. 2 (Strzlecki); Apul. met. 2,16) und lexikographische Werke (die Suda s.v. φητιαλείς, dort begegnet nur das Stichwort, die zugehörigen Ausführungen fehlen).

Die Grenzen zwischen den Quellengattungen sind fließend. So sind die Fasten des Ovid (die für das *ius fetiale* einschlägige Stelle ist Ov. fast. 6,205ff) als poetisches und zugleich als antiquarisches Werk zu beurteilen (die antiquarischen Vorlagen des Ovid waren die Werke des Varro und Verrius Flaccus). Die Historiographen Livius (Liv. 1,24,4ff. 32,6ff) Plutarch (Plut. Num. 12,4ff) und Dionys (D.H. 2,72) verarbeiten in ihren Erläuterungen zum Inhalt und den Zeremonien des *ius fetiale* antiquarisches Material.

⁴⁵ Die Mehrzahl der Zeugnisse, die das *ius fetiale* bzw. die *fetiales* direkt behandeln, sind in der römischen Kaiserzeit entstanden. Wenige der erhaltenen Quellen sind von republikanischen Autoren: Naevius, *Bellum Punicum* 1, frg. 2 (Strzlecki); Gn. Gellius, HRR 1 (2. Aufl.) p. 152, frg. 16 (= D.H. 2,72,2); Cic. Verr. 2,5,49, Caec. 98, rep. 2,17,31 (wohl im Zusammenhang mit dem *ius fetiale*), Cic. leg. 2,9,21, off. 1,11,36. 3,29,107, de or. 1,181. 2,137 (daneben zahlreiche andere Erwähnungen des *ius belli ac pacis*, aber ohne ausdrückliche Nennung der *fetiales* oder ihrer Insignien); Varro, ling. 5,86 und ders., *de vita populi Romani* 2, frg. 75. 76 Riposati (= Nonius 848L [528M] 850L [529fM]) und ebenda 3, frg. 93 Riposati (= Nonius 850L [529M]). Die Schriften Varros, in denen er die *fetiales* behandelt, entstanden noch vor 32 v. Chr. (zur Datierung der Schriften vergl. Seite 14 A.154 mit Literatur). Der heutige Historiker kann die Vorstellungen der spätrepublikanischen Autoren zum *ius fetiale* vor allem durch den quellenkritischen Vergleich zwischen Livius und Dionys in den Grundzügen rekonstruieren (so auch der quellenkritische Ansatz Saulniers [RD 58, 1980, 171ff], Wiedemanns [CQ 36, 1986, 478ff] und Rüpkes [Domi 103ff]).

⁴⁶ RE 6 (1909) 2259ff s.v. *fetiales*.

⁴⁷ Wichtig sind im Zusammenhang mit dem *ius fetiale* z. B. die Arbeiten von: André Weiss [Le droit fétial et les fétiaux a Rome. Étude de droit international (1883)]; Guido Fusinato [Dei Feziale e del diritto feziale (1884)]; Giovanni Baviera [Il diritto internazionale dei romani (1898)]. Von den handbuchartigen Beiträgen genügt es auf Lange, Altertümer 1 (3. Aufl.) 322ff; Willems, Sénate 2, 466ff passim; Mommsen, Staatsrecht 2 (3. Aufl.) 675ff passim; Marquardt, Staatsverwaltung 3 (3. Aufl.) 415ff; Wissowa, Religion (2. Aufl.) 550ff und Phillipson, Law 2, 315ff passim hinzuweisen. Weitere Hinweise bei Baldus, Vertragsauslegung 413 A.410. Einen Überblick über die Vertreter und Phasen der Forschung, deren Hauptinteresse das römische Völkerrecht war, gibt Ilari, Interpretazione 155ff passim.

Kritische Überlegungen zur Zuverlässigkeit der Überlieferung rief schon früh die Nachricht der Scholia Danielis über die Verlegung des Lanzenwurfs der *fetiales* an den Bellonatempel hervor (Schol. Dan. Aen. 9,52⁴⁸). Aus der Kritik an dieser Geschichte entwickelte sich bei einigen Historikern die Erkenntnis, daß der Quellenwert der einzelnen Zeugnisse zum *ius fetiale* erst gesichert werden müsse. Auf die Notwendigkeit einer stemmatologischen Ordnung der Überlieferung machte zuerst Karl-Heinz Schwarte⁴⁹ aufmerksam⁵⁰. Unabhängig von Schwartes Bemerkung haben Christiane Saulnier⁵¹ und Thomas Wiedemann⁵² Livius' Bericht zum Prozedere einer Kriegserklärung der *fetiales* (Liv. 1,32,6-14) kritisch untersucht und mit der übrigen Überlieferung konfrontiert. Sie kamen zur Einsicht, daß Livius seinen Bericht über die Kriegserklärung der *fetiales* (Liv. 1,32,6-14) aus unterschiedlichen Quellen zusammenstellte. Neuerdings hat Jörg Rüpke, Domi 97-122, die Interpretationen Saulniers und Wiedemanns vertieft und um Beobachtungen zur Überlieferung über die Vertragsbeidung durch *fetiales* bereichert.

Im Traditionsgut fallen Widersprüchlichkeiten und Inkonsistenzen auf, die den zeremoniellen und rechtlichen Inhalt des *ius fetiale* betreffen. Die Methoden ihrer historischen und quellenkritischen Auswertung können am Beispiel der Überlieferung zu den *sagmina/verbenae* veranschaulicht werden: In einem Teil der Überlieferung werden die *sagmina/verbenae* der *fetiales* mit dem *caduceus* gleichgesetzt⁵³, während sie andernorts als Kopfbedeckung der *fetiales* begegnen⁵⁴. Die *sagmina/verbenae* sind bei einigen Autoren ein Attribut der *fetiales*⁵⁵. Andere berichten, sie gehörten den *legati*⁵⁶. Solche Widersprüchlichkeiten verbieten die beschriebene

⁴⁸ Vergl. dazu: Wissowa, Religion (2.Aufl.) 554 [Rechtsfiktion]; weitergehende sachliche Kritik bei Latte, Religionsgeschichte 122 mit A.3; kritisch auch: Dahlheim, Struktur 175; Rawson, JRS 63, 1973, 166ff ("very doubtful"); Rich, Declaring 57 A.3 ("this information ... is of no value"); Ilari, Interpretazione 12f A.18 mit Literatur; Badian, in: Actes, hsg. J. Harmatta 1 (1984) 406 A.44 rechnet mit einem historischen Kern der Erzählung.

⁴⁹ Historia 21, 1972, 218.

⁵⁰ Methodisch instruktiv die Behandlung der Fallbeispiele aus der römischen Religionsgeschichte im Rahmen der Rekonstruktion der varronischen Werke: H. Dahlmann, in: Atti del congresso internazionale di studi varroniani Rieti settembre 1974 (Rieti 1974) 168ff.

⁵¹ RD 58, 1980, 184ff.

⁵² CQ 80, 1986, 478ff.

⁵³ Varro, *de vita populi Romani* 2, frg. 76 (Riposati) bei Nonius 848L (= 528M); Marcianus Dig. 1,8,8,1.

⁵⁴ Serv. Aen. 12, 120; zur übrigen Überlieferung zu den *sagmina/verbenae* und zu ihren ikonographischen und religiösen Bedeutungen vergl. Seite 70f mit Literatur.

⁵⁵ Z. B. Liv. 1,24,4ff; 30,43,9; Serv. Aen. 12,120.

⁵⁶ Z. B. Plin. n.h. 22,5f; Festus 424. 426L; Paulus Fest. 425L.; Marcianus Dig. 1,8,8,1. Terminologische Inkonsistenzen beim Gebrauch von *legati*, *oratores* und *fetiales* begegnen oft (z. B.: Janzer, Untersuchungen 23, frg. 71 [M. Porcius Cato Maior]; Liv. 1,38,2 (*legati-oratores*); Paulus Fest. 17L. [*oratores-legati*]; Cic. leg. 2,9,21 [*fetiales-nuntii*]; vergl. Mommsen, Staatsrecht 2 (3. Aufl.) 676f A.5; Claverdetscher, Bellum 167 und neuerdings: Linderski, in: J. Frézouls/A.

unkritische Ineinanderarbeitung aller Quellen zu einem nur scheinbaren Gesamtbild vom *ius fetiale*.

Oft wird man die Widersprüche glaubhaft als Ausdruck der historischen Entwicklung deuten können. Ist dies nicht möglich, helfen die Beobachtungen zumindest, echte Informationen von unechten zu trennen. So ist z. B. die Gleichsetzung der *sagmina/verbenae* mit einer Kopfbedeckung der *fetiales* sicher falsch. Sie begegnet nur in einem späten kompilatorischen Werk. Sie hat sich aus einer oberflächlichen Verbindung der *verbena tempora vinciti* bei Verg. Aen. 12, 120 mit den *verbena* der *fetiales* entwickelt⁵⁷. Die Mehrzahl der Nachrichten und vor allem die ältesten verstehen die *sagmina/verbenae* als Stabattribut⁵⁸. Diese Interpretation wird durch die Notiz des Livius bestätigt, der zum *res repetere* entsendete *fetialis* sei *capite velato filo – lanae velamen est* bei seiner Gesandtschaft gewesen (Liv. 1,32,6). Die Kopfbedeckung des *fetialis* bestand also nicht in einem Kranz aus *sagmina/verbenae*⁵⁹. Dagegen wird man die Verbindung der *sagmina/verbenae* mit den

Jacquemin (Hsgg.), *Les relations international* (Paris 1995) 457ff. Vergl. auch z. B. Inc. Auct. vir. ill. 5,4 *ius fetiale, quo legati ad res repetundas uterentur ...*, obwohl man aufgrund der livianischen Überlieferung (z. B. Liv. 7,9,2) erwarten würde, daß ursprünglich *fetiales* das *res repetere* vornahmen. Wegen der immer wieder begegnenden Trennung der säkularen *legati* von den priesterlichen *fetiales* (sehr bezeichnend D.H. 15,7,8 - 8,13) sollte man die *fetiales* nicht mit den *legati* gleichsetzen, und deshalb sollte man auch nicht an allen Stellen, wo nur *legati* genannt werden, auch *fetiales* vermuten. Die zitierte Stelle verdeutlicht, daß man zwischen dem *ius fetiale*, das auch für die *legati* galt, und der aktiven diplomatischen Tätigkeit der *fetiales* trennen muß. Wenn die *legati* einer *res repetere*-Gesandtschaft keine *fetiales* waren, und auch wenn überhaupt keine *fetiales* die Gesandtschaft begleiteten (z. B. Liv. 1,22f; 3,25,6-8 und bei anderen lateinischen Autoren: Val. Max. 2,2,5 und in der griechischen Überlieferung z. B. D.H. 8,64,1-3. 91,1-2; 9,60,1-6; 15,5,1), erfüllte eine solche Gesandtschaft dennoch Notwendigkeiten des *ius fetiale*.

Fetialis ist wahrscheinlich adjektivisch gebildet, so daß die *legati*, die Mitglieder der Priesterschaft der *fetiales* waren, ursprünglich wohl *legati fetiales* hießen (so Rüpke, Domi 103). Die etymologische Ableitung von *fetiales* ist schon unter den antiken Autoren umstritten gewesen, Varro, ling. 5,86 [*facere*| *fides*]; Serv. Aen 1,62 [*foedus*]; Paulus Fest. 81L [*facere*]; Plut. Num. 12,5 [*λόγω* = *fando*?]; nach R. Maltby, *A Lexicon of Ancient Latin Etymologies* (Wittshire 1991) 231. Sie ist auch heute noch unsicher, vergl. z. B. A. Walde/J.B. Hoffmann, *Lateinisches Etymologisches Wörterbuch* 1 (3. Aufl. Heidelberg 1938) 489f; E. Ernout/A. Meillet, *Dictionnaire etymologique de la langue latine* 1 (Paris 1951), s.v. *fetialis* und z. B. Lange, *Altertümer* 1 (3. Aufl.) 323 (von *fari*); Marquardt, *Staatsverwaltung* 3 (3. Aufl.) 417 A.9 (von *foedus ferire* oder *fides*); Wiedemann, CQ 80, 1986, 484 (*foedus, fides, facio*) und vergl. auch Watson, Law 74 A1.

⁵⁷ Serv. Aen. 12,120. Zum kompilatorischen Charakter der servianischen Zeugnisse zu den *fetiales* vergl. 34f. Zum angesprochenen Fehler des Servius vergl. Wissowa, *Religion* (2. Aufl.) 551 A.7.

⁵⁸ Varro, *de vita populi Romani* 2, frg. 76 (Riposati) (= Nonius 528M 848L) setzt die *sagmina/verbenae* mit dem *caduceus* gleich. Plin. n.h. 25,105 zeigt, daß die *sagmina/verbenae* eine Art Reisig waren, das auch zu Besen für Altäre verarbeitet werden konnte. Zur religiösen Bedeutung der *sagmina/verbenae* vergl. Seite 70f mit Literatur.

⁵⁹ Die Notiz des Serv. Aen. 12,120 meint, daß die *fetiales* bzw. der *pater patratus* die *sagmina/verbenae* als Kranz bei der Kriegserklärung und bei der Vertragsbeidung trugen. Im Zusam-

priesterlichen *fetiales* einerseits und den säkularen *legati* andererseits als Ausdruck einer historischen Entwicklung deuten dürfen. Mit dem fast vollständigen Verlust ihrer aktiven Beteiligung an diplomatischen Missionen ist den *fetiales* vermutlich im Verlauf des 3. Jh. v. Chr. auch die alleinige Verfügung über die Gesandteninsignien an die *legati* verlorengegangen⁶⁰.

Gelegentlich sind die Widersprüche gleichzeitig wichtige Indizien für die ebenfalls angestrebte Wiederherstellung der verschiedenen Etappen der literarischen Traditionsbildung zum *ius fetiale*. Die unterschiedlichen Meinungen der frühkaiserzeitlichen Autoren zum Gründer und der Herkunft des *ius fetiale* in Rom⁶¹ beispielsweise sind die einzigen erfaßbaren Reflexe der zugrundeliegenden Diskussion nicht mehr erhaltener republikanischer Autoren. Die Geschichte der literarischen Traditionsbildung ist zugleich eine wesentliche Voraussetzung und notwendiger Bestandteil der Rekonstruktion der Geschichte des *ius fetiale*. Mit den Fragen, in welcher Zeit die uns faßbare Tradition entstand bzw. bis zu welchem Zeitpunkt man sie zurückverfolgen kann, zielt man einerseits auf die Phasen der Auseinandersetzung mit dem *ius fetiale* in der Antike; andererseits wird das Alter einer Tradition auch Anhaltspunkte für die notwendige Frage nach ihrer Historizität bieten – wie dies bereits bei der Frage nach der Gestalt der *sagmina/verbenae* versucht wurde. Im Zusammenhang mit der Überprüfung neuerer Interpretationen zur Historizität des Lanzenwurfes der *fetiales* wird dem Aspekt des Alters der Tradition besondere Bedeutung zukommen.

menhang mit Gesandtschaften zur Vertragsbeedigung und Kriegserklärung erwähnt sie auch Festus 424. 426L und Paulus Fest. 425L, ohne die *sagmina/verbenae* als Kranz zu bezeichnen.

⁶⁰ So z. B. begegnen die *fetiales* seit dem 3. Jh. v. Chr. nicht mehr als Teilnehmer der *res repetere*-Gesandtschaften; dies heben hervor z. B. Wissowa, Religion (2. Aufl.) 554; Mommsen, Staatsrecht 3, 689; Samter, RE 6 (1909) 2264 s.v. *fetiales*; Dahlheim, Struktur 175 mit A.15; Wiedemann, CQ 80, 1986, 480; Jäger, Unverletzlichkeit 7. Bei Varro ling. 5,86 wird dieser Tätigkeitsbereich der *fetiales* ausdrücklich als Vergangenheit bezeichnet.

⁶¹ Vergl. die Belegstellen Seite 18 A.52.

2. Die Kriegserklärung der *fetiales*

2.1 Die Schilderung im ersten Buch des Livius

2.1.1 Die literarische und historiographische Funktion

Unter den antiken Autoren war es umstritten, welcher König das *ius fetiale* in Rom einführte, ob die Römer es von einem fremden Volk übernahmen, und wenn ja, von welchem Volk⁶². Numa Pompilius, Tullus Hostilius und Ancus Marcius werden als Stifter genannt. Vereinzelt ist die Nachricht, die Römer hätten in der Zeit der Zwölftafelgesetzgebung *iura fetialia* von den Faliskern übernommen⁶³. Als Herkunftsorte bzw. -stämme werden die Aequicoler bzw. Aequer, Ardea und die Falisker genannt. Gelegentlich wird ergänzend angemerkt, der König der Aequicoler, Fertor Resius (auch Ferter bzw. R(h)es(i)us), habe das *ius fetiale* erfunden. Die heute noch verfügbare Überlieferung, die überwiegend in die Kaiserzeit gehört, stellt nur einen späten und schwachen Ausläufer der gelehrten Diskussion zwischen den spätrepublikanischen Autoren dar.

Livius, der im ersten Buch seiner römischen Geschichte *ab urbe condita* an zwei Stellen die Zeremonien der *fetiales* erläutert⁶⁴, verarbeitet unterschiedliche Quellen, die die Frage, welcher König das *ius fetiale* in Rom einführte, anders beantworteten als er selbst⁶⁵. Die *bellicae caerimoniae* der *fetiales* läßt Livius den Ancus Marcius

⁶² Gründer bzw. Gründungszeit: Numa Pompilius bei D.H. 2,72,1ff und Plut. Num. 12,5; Tullus Hostilius bei Cic. rep. 2,17,31; Ancus Marcius bei Liv. 1,32,4f; Inc. Auct. vir. ill. 5,4 und Serv. Aen. 10,14; Zeit der Zwölftafelgesetzgebung bei Serv. Aen. 7,695. Herkunft: Eigene Erfindung des Tullus Hostilius so Cic. rep. 2,17,31 (*per se iustissime inventum* heißt wohl, daß Tullus Hostilius das *ius fetiale* selbst erfand [anders Büchner, Kommentar 200]). Ardea so Cn. Gellius, HRR 1 (2. Aufl.) p. 152, frg. 16 (= D.H. 2,72,2); Aequicoler bzw. Aequer Liv. 1,32,5; D.H. 2,72,2; ILS 61; Inc. Auct. vir. ill. 5,4; Inc. Auct. praen. 1 (= Val. Max. p. 588 Kempf); Serv. Aen. 10,14 vergl. zur Lesung der Inschrift ILS 61 und zur korrekten Namensform Fertor Resius bzw. Rhesus E. Peruzzi, Ferter Resius, Maia 18, 1966, 55f. 277f; Radke, Götter 127 und C. Ampolo, Ferter Resius Rex Aequicolus, PP 27, 1972, 409-412. Palmer, Community 53 vermutet, Fertor sei der Königstitel der Aequiculani gewesen); Falisker so Serv. Aen. 7, 695. Zum aitiologischen Hintergrund der Tradition, die das *ius fetiale* von den Aequicolern stammen läßt (von *aequum colere*), vergl. z. B. Ogilvie, Commentary 129f; Rüpke, Domi 115; Watson, Law 4. 75 A20.

⁶³ Serv. Aen. 7,695.

⁶⁴ Liv. 1,24,4ff. 32,6ff.

⁶⁵ Die folgenden Beobachtungen finden sich zum Teil auch bei Penella, CPh 82, 1987, 233ff. Dort wird das literarische Konzept des Livius für die Darstellung der frühen römischen Könige und seine Auswirkung auf die livianische Darstellung der *fetiales* interpretiert. Zuvor kamen zu ähnlichen Interpretationen wie Penella bereits Burck, Erzählkunst 156 und Erb, Kriegsursachen 36f.